

G e m e i n d e **R** e i n a c h

Verordnung

über den

Pensionsfonds

vom 21. Dezember 2010

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Ziel	1
§ 2	Vorzeitige Pensionierung	1
§ 3	Grundsatz	1
§ 4	Leistungen	1
§ 5	Anspruchsberechtigung	1
§ 6	AHV-Beitragspflicht	2
§ 7	Härtefälle	2
§ 8	Inkraftsetzung	2

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 12 des Fondsreglementes vom 26. August 2002 folgende Verordnung:

§ 1 Ziel

Mit dem Fonds für vorzeitige Pensionierung erhält der Gemeinderat die Möglichkeit, finanzielle Lücken zu mildern, die durch Rentenkürzungen gemäss § 35 des Dekrets über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK Dekret) vom 22. April 2004 infolge von vorzeitiger Pensionierung entstehen.

§ 2 Vorzeitige Pensionierung

Eine vorzeitige Pensionierung liegt vor, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 60. und vor Vollendung des 64. Altersjahres aufgelöst wird.

§ 3 Grundsatz

Eine vorzeitige Pensionierung gemäss § 35 des BLPK Dekrets ist durch einseitige Willenserklärung (Kündigung) der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters ohne finanzielle Leistungen der Gemeinde nach Vollendung des 60. Altersjahres jederzeit möglich.

§ 4 Leistungen

¹Mit den Leistungen aus dem Fonds erhalten die Anspruchsberechtigten einen Beitrag an den Wegkauf einer Rentenkürzung, die infolge einer vorzeitigen Pensionierung eintritt (§ 35 des BLPK Dekrets).

²Die Leistung erfolgt unabhängig davon, ob die bzw. der Anspruchsberechtigte einen eigenen Wegkauf erbringt.

³Die Überweisung erfolgt auf das Vorsorgekonto der anspruchsberechtigten Person.

§ 5 Anspruchsberechtigung

¹Kündigt die Gemeinde oder eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter das Anstellungsverhältnis im Hinblick auf eine vorzeitige Pensionierung, hat sie bzw. er Anspruch auf eine Leistung aus dem Fonds.

²Dieser Beitrag beläuft sich auf die Hälfte der notwendigen Einmaleinlage, maximal aber auf CHF 25'000 pro Jahr Differenz zwischen der vorzeitigen und der

ordentlichen Pensionierung. Bei angebrochenen Jahren reduziert sich der Beitrag anteilmässig. Es handelt sich dabei um den Bruttobetrag.

§ 6 AHV-Beitragspflicht

Einmaleinlagen des Arbeitgebers für den Wegkauf einer Rentenkürzung gelten als massgebender AHV-Lohn und sind somit AHV-Beitragspflichtig.

§ 7 Härtefälle

In Härtefällen kann der Gemeinderat eine zusätzliche Leistung aus dem Fonds zusprechen.

§ 8 Inkraftsetzung

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 21. Dezember 2010 genehmigt und per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Verordnung über den Pensionsfonds vom 19. September 2000.

Reinach, 21. Dezember 2010

Gemeinderat Reinach BL

Urs Hintermann
Gemeindepräsident

Thomas Sauter
Geschäftsleiter